



Amtsgeschäftsstelle Wildeshausen
Die Direktorin

01.02.2023

Hygienekonzept des Amtsgerichts Wildeshausen

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes sowie nach § 2 der Corona-ArbSchV zum Schutz der Mitarbeitenden und der Besucherinnen und Besucher des Amtsgerichts
Wildeshausen

I. Ansprechpartnerin bei Fragen des Infektions- bzw. Hygieneschutzes:

Frau Justizoberinspektorin Hedda Spille
Geschäftsleiterin des Amtsgerichts
Tel: 04431 – 84 203
E-Mail: Hedda.Spille@justiz.niedersachsen.de

II. Im Einzelnen gelten die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln:

1. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln:

Die Beachtung der allgemeingültigen Hygieneregeln wird dringend empfohlen (AHM + L + @: **A**bstand halten – **H**ände waschen – im **A**lltag Maske tragen – regelmäßiges **L**üften – Corona-Warn-**A**pp nutzen). Für ausreichende Lüftung ist Sorge zu tragen.

Der erforderliche Mindestabstand von 1,50 Metern soll in sämtlichen Bereichen eingehalten werden.

Das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen kann vor Ansteckung schützen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst stehen ausreichend medizinische Masken zur Verfügung. Sie können über die Justizwachtmeisterei angefordert werden.

Eine gründliche Händehygiene ist zu beachten (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden/Handdesinfektion). Zur Reinigung der Hände werden in den WC-Bereichen hautschonende Flüssigseife sowie Papierhandtuchspender und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Anleitungen zum korrekten Händewaschen hängen aus.

Am Haupteingang befindet sich ein Handdesinfektionsspender, der beim Betreten des Dienstgebäudes benutzt werden kann.

Bei Bedarf werden Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt. Im Sitzungsbetrieb stehen auf den Tischen, an denen Parteien, Prozessbevollmächtigte und weitere Verfahrensbeteiligte Platz nehmen, Handdesinfektionsmittel bereit.

Die Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder das Benutzen eines Taschentuchs, größtmöglicher Abstand und wegdrehen von anderen Personen) ist einzuhalten.

Soweit in bestimmten Bereichen Schutzscheiben installiert sind, dürfen diese nicht umgangen werden. Sie dienen dem Schutz beider Seiten.

Personen mit Krankheitssymptomen, welche auf eine Corona-Infektion hinweisen können (z.B. Fieber, trockener Husten/ starke Halsschmerzen bei nicht bekannter chronischen Erkrankung, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Infekt mit ausgeprägten Krankheitssymptomen - z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur - ohne wesentlichen Kontakt zu einem bestätigten Fall und bei niedriger allgemeiner Inzidenz), haben sich bis zu einer ärztlichen Abklärung dem Gerichtsgebäude fernzuhalten.

Es gelten allgemein die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), die Niedersächsische Absonderungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Handreichungen des Niedersächsischen Justizministeriums (Handreichung im Umgang mit der COVID-19-Pandemie), sowie das Merkblatt Infektionsschutz Coronavirus nach jeweils aktuellem Stand.

2. Handlungsanweisungen bei Verdacht einer Corona-Infektion

Besucherinnen und Besucher, die mögliche Symptome einer Corona-Infektion aufweisen (z.B. Fieber, trockener Husten/ starke Halsschmerzen bei nicht bekannter chronischen Erkrankung, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Infekt mit ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) ohne wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten Fall), dürfen das Gerichtsgebäude nicht betreten.

Hinsichtlich Verdachtsfällen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf die geltende Erlass- und Verfügungslage Bezug genommen, über welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend informiert werden.

3. Sitzungsbetrieb

Über die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in gerichtlichen Verhandlungen, bei dienstlichen Besprechungen oder bei sonstigen Terminen entscheiden die zuständigen Richterinnen und Richter, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. die Besprechungsleiterinnen und Besprechungsleiter. Bei Bedarf wird den Besucherinnen und Besuchern eine medizinische Maske ausgehändigt.

4. Lüften

Innenräume, die von mehreren Personen genutzt werden, sollen regelmäßig gelüftet werden, um dort die Viruslast zu senken. Dies gilt insbesondere auch für die Sozialräume.

5. Besucherverkehr

Der Zutritt für Besucher zum Gerichtsgebäude bei öffentlichen Verhandlungen und sonstigen Terminen soll ca. 15 Minuten vor jeweiligen Terminbeginn gewährt werden. Einlass und Ausgang wird durch den Wachtmeisterdienst gesteuert. Die Bildung von Warteschlangen ist möglichst zu vermeiden, bei großem Andrang werden die Besucherinnen und Besucher gebeten, vor dem Gerichtsgebäude zu warten oder zu einem späteren Zeitpunkt wiederzukommen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch vor und in dem Eingangsbereich des Gerichts einzuhalten.

Die Flure und Räume im 1. und 2. OG. (Diensttrakt) sollen von der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht betreten werden. Ausnahmen im Einzelfall können die jeweilige Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter unter Beachtung der Vorgaben dieses Hygieneschutzkonzeptes zulassen. Insbesondere Rechtsanwälten, Berufsbetreuern und Verfahrenspflegern kann ein Betreten des Diensttraktes zu dienstlichen Zwecken gestattet werden.

6. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

An Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist (z.B. Kontaktgeschäftsstellen), sollen vorrangig keine Mitarbeitenden beschäftigt werden, die einen ärztlichen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer besonderen Risikogruppe erbracht haben.

Die mehrfache Belegung von Räumen mit Arbeitsplätzen ist nur zulässig, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann und eine Freigabe des Raumes durch die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH erfolgt ist. Auf Arbeitsplätzen, die von verschiedenen Mitarbeitenden genutzt werden, sind die eigenen Arbeitsmittel zu nutzen und die Arbeitsflächen (Tastatur, Maus, Telefon, Schreibtisch) vor der Nutzung durch die Mitarbeitenden selbst zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher werden für diesen Zweck von der vorgehalten (Abruf über die Justizwachtmeisterei).

Die Gerichtsleitung informiert umfassend über die Möglichkeiten von kurzfristiger und dauerhafter sog. Mobiler-Arbeit (Homeoffice).

Mitarbeitende, die mutmaßlich einer Risikogruppe angehören, können sich individuell von der Geschäftsleitung soweit den zuständigen Mitarbeitern des am Oberlandesgericht eingerichteten Gesundheitsmanagements beraten lassen. Die Bedürfnisse der Mitarbeitenden, die einer Risikogruppe angehören, sind besonders zu berücksichtigen.

7. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, die Benutzung gemeinsamer Arbeitsbereiche und Räumen (Kopierraum, Toiletten etc.) sowie des Sozialraumes entsprechend gesondert kommunizierter Vorgaben der Behörden- bzw. Geschäftsleitung anzupassen (z.B. Anordnung einer begrenzten Personenzahl bei gleichzeitiger Nutzung).

8. Testangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten auf Wunsch zwei Selbsttests pro Woche. Die Ausgabe erfolgt in der Wachtmeisterei.

9. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

Die Maßnahmen zum Infektionsschutz sowie das vorliegende Hygienekonzept werden bekannt gegeben. Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder sowie auf der Internetseite des Gerichts auf die aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen hingewiesen. Für Umsetzung und Einhaltung des betrieblichen des Schutz- und Hygienekonzeptes ist ein Ansprechpartner benannt. Die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH wird bei medizinischen Fragen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus sowie bei der Prüfung der erforderlichen Pandemiemaßnahmen eingebunden.

Plate-Greupner
Direktorin des Amtsgerichts